

Franz Schicklberger

Weinglöckleinsschlag und Nachtschwärmer

Zum nächtlichen Streunen und dessen Bekämpfung in Mainfranken

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts beschäftigten sich die hohen Herrschaften Würzburgs mit den Auswüchsen bei den Gassen- und Nachtschwärmerien. Obwohl wir in den bischöflichen Mandaten vornehmlich erfahren, worin diese Untaten bestanden haben, bleiben dagegen die Angaben, wer diese Untaten zu unterbinden hat, recht allgemein. Zwar wird mehrfach auf die Verantwortung der Ober- und Unterbeamten sowie der Ortsvorsteher und Nachtwächter verwiesen, jedoch fehlen detaillierte Anweisungen bzw. konkrete Auflagen, wie vor Ort dieses Streunen vereitelt werden kann und soll, oder sie bleiben allgemein.

Dagegen sind für Eibelstadt konkrete Mahnungen an verschiedene Personengruppen erhalten. Sie zeigen, wer diese Ausschreitungen und Belästigungen zu verhindern hatte und wie nächtliche Delikte konkret zu bekämpfen waren. Was für Eibelstadt verordnet war, galt sicher vice versa auch für andere Orte im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken.

Ein Thema, das in den Polizeiordnungen, bei Hochgerichten sowie in Bürgerversammlungen durch die Jahrhunderte immer wieder aufgegriffen wurde und sozusagen ein Dauerbrenner war, ist die Auseinandersetzung mit den nächtlichen Streunern, den damit verbundenen Tumulten und das Verbot der Gassen- bzw.

Nachtschwärmerie. Für das Verhalten der nächtlichen Streuner gab es verschiedene Ursachen. So suchten die Nachtschwärmer Abwechslung zur harten Arbeit bei Tage. Man wollte etwas erleben, widersetzte sich strengen obrigkeitlichen Reglementierungen, wollte (missliebige) Bürger ärgern, spielte mit den Wachtmeistern und deren Gehilfen Katz und Maus, frönte dem Alkohol, war dem Kartenspiel verfallen oder knüpfte Kontakte zum anderen Geschlecht u.s.w.

Der Weinglöckleinsschlag als Hinweis auf die Sperrstunde

Wichtig ist es zunächst nach dem Zeitpunkt zu fragen, ab dem die Obrigkeit von Nachtschwärmerie sprach. Dies war der Weinglöckleinsschlag am Abend.¹ An diesen wurde in fürstbischöflichen Mandaten, aber auch in den Verordnungen der Hochgerichte, durch Verlautbarungen der Beamten, vor Ort sogar von Bürgermeistern und dem Rat häufig erinnert, selbst wenn kein Zeitpunkt der Polizeistunde angegeben war.

Auch die ältesten greifbaren Eibelstadter Unterlagen sprechen nur allgemein vom Weinglöckleinsschlag und geben keine konkrete Uhrzeit dafür an; so z.B. die Rats- und Gerichts-Ordnung von 1534,² die Polizeiordnung von 1563³ oder die Hochgerichtsverlautbarung von 1576.⁴

Interessant ist es, sobald Zeiten für den Weinglöckleinsschlag angegeben werden, dass es für die kalte Jahreszeit einen ande-

ren Zeitpunkt und somit andere Öffnungszeiten für die Wirtshäuser gegeben hat als im Sommer. So lautete für Eibelstadt 1664 eine polizeiliche Verfügung: „.... daß die Wirth keinen Wein, nach geleüter Weinglockhen, oder in dem Sommer nach Neün und in dem Wintter nach 8 Uhrn, es wären dan frembte Gäst da, außzäppfen und geben sollen, bey zwölfthalb Pfunt Bues.“⁵

Anno 1700 hieß es in einem Mandat von Bischof Johann Philipp von Greiffenclau-Vollraths, „daß Jedermann, wer der auch seye, in denen Wirthshäusern länger nit, dann zur Winters-Zeit biß 8, im Sommer aber 10 Uhren, zu Zechen und zu Tantzen zu verbleiben, erlaubt seyn solle.“⁶ Diese Verfügung galt für Würzburg wie für die kleineren Städte und Dorfschaften. In den Folgejahren begegnen diese Zeitangaben immer wieder.

1739 waren Sommer- und Winterszeiten näher konkretisiert, wenn es hieß, dass kein Schankwirt von April bis Oktober nach 10 Uhr, und von Oktober bis April nach 8 Uhr weder Gäste noch Musikanten halten oder denselben ein Getränk reichen dürfe. Widrigentfalls sollte der Wirt mit 10 Gulden Strafe belegt werden.⁷

Auch 1766 musste nach einem hochherrschaftlichen Dekret im Winter „in dem Wirtshaus umb 8 Uhr Feyer Abend gemacht“ werden.⁸ In diesem Jahr wurde mit dem Fest des heiligen Michael (29. September) das Ende der Sommerzeit angegeben.⁹ Drei Jahre später war der Feierabend für die Winterzeit dagegen eine Stunde später auf 9 Uhr festgesetzt.¹⁰

1784 wurde die Dauer des Läutens für das Weinglöcklein in Eibelstadt genau geregelt, wenn es hieß, „daß künftig hin im Sommer um 3/4 auf 10, zur Winterszeit aber um 3/4 auf 9 Uhr ein Viertelstund lang ohnausgesetzt die Glocken zum Zeigen des Feyerabend gelaütet werden solle, damit sich kei-



Abb. 1: Das Eibelstadter Weinglöcklein aus dem Jahr 1380/1387, eine Mariengrußglocke mit der Schulterinschrift „AVE MARIA GRATIA PLENA TOMINUS [sic] TEC“ befand sich ursprünglich auf dem Weinglöcklesturm, der sich über dem Tor vom Marktplatz in den Kirchhof erhob. Dieser Turm wurde 1719 abgetragen. Heute krönt das Glöcklein das Rathaus. Der Sage nach konnte das Glöcklein ehedem sprechen. Anstatt „bim – bam, bim – bam“ rief die Glocke allabendlich auf gut Fränkisch „Hem geh – hem geh – hem geh!“ Foto: Dr. Franz Schicklberger.

ner mit der Unwissenheit wegen überhörten Uhrschlags entschuldigen könne, nach welchen beschehenen Ausläuten sich niemand auf der Gassen oder Wirtshäusern bey Vermeidung der gesezmäigen Straff aufhalten solle.“¹¹ Da hatten sich die „Siebenlister“ (so der Spitzname der Eibelstadter) früher wohl des Öfteren mit der Ausrede entschuldigt, den Glöckleinsschlag nicht gehört zu haben, wenn sie nach der Polizeistunde im Gasthaus oder in einer Heckenwirtschaft erwischt wurden. Deshalb wurde das ununterbrochene Läuten eine ganze Viertelstunde lang eingeführt.

Um Recht oder Unrecht des Alkoholausschanks nach der Weinglöckleinszeit gab es 1774 in Eibelstadt sogar einen

ausführlichen Rechtsstreit. Bürgermeister Christian Schenk, der gleichzeitig Wirt des Gasthauses „Zur Schwane“ war, zeigte nämlich gemeinsam mit dem Wachtmeister mehrere Bürger an, die als Besucher des Rösslein-Gasthauses als „*Stürmer und Nachtschwärmer*“ beschuldigt werden, was diese jedoch vehement bestritten und darauf bestanden, nichts Unrechtes im Sinne der Anzeige getan zu haben. Vielmehr beschuldigte man im Gegenzug den Bürgermeister, dass sein Vorgehen gegen Gäste des Rössleins „*ein blaßer Wirths Neyd wäre*“ und in der Abneigung bestimmter Personen gründete. Die zunächst gegen den Rössleinwirt ausgesprochene Strafe wurde nach längerem Hin und Her schließlich auf die Hälfte reduziert.¹² Zur Sprache kam in diesem Zusammenhang auch,

dass das Zechen nach dem Weinglöckleinsschlag in Privathäusern [!] ebenfalls als Nachtschwärmerei gerechnet werden musste.

Delikte der Nachtschwärmer in Mandaten der Obrigkeit

Im Folgenden sind diverse Reaktionen der Obrigkeit auf die Nachtschwärmerien zusammengetragen. In diesen Mandaten erfährt man vorzüglich, worin die nächtlichen ‚Verbrechen‘ und Auswüchse der Nachtschwärmer bestanden haben. Dass die Verordnungen der Fürstbischöfe für Würzburg und für das ganze Herzogtum Franken erlassen wurden, zeigt, dass das Problem der Nachtschwärmerei eine weit verbreitete Heimsuchung war.

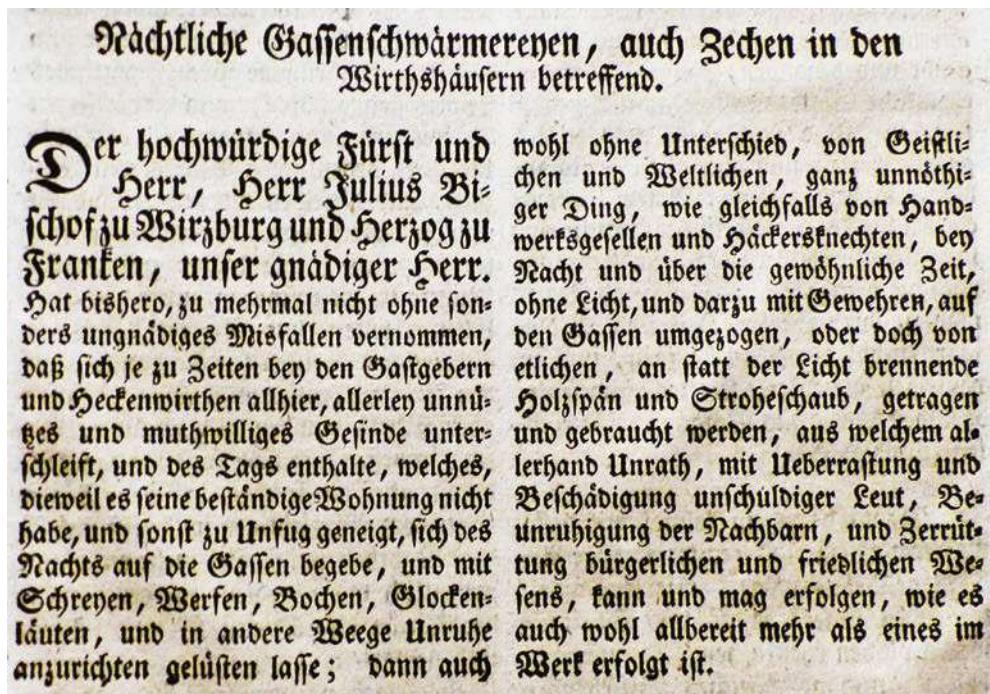


Abb. 2: Ausschnitt aus der Verordnung von Bischof Julius Echter vom 28. März 1579
(Heffner I, S. 32f., Nr. XXI).

Schon Bischof Otto II. von Wolfskeel (1333–1345) wies kurz auf folgende Ungemach hin: „*ge[h]n an Lieht*“, „*Werfen*“, „*Schiezzen*“, „*Slahen*“ und „*Stechen*“.¹³ Für Eibelstadt beklagt die Gerichtsordnung von 1561, dass jugendliche ungezogene Rotten nächtlicher Weil verbote Leichtfertigkeiten wie das Fenster-Einwerfen verübten.¹⁴ Die Polizeiordnung aus dem Jahr 1563 nennt „*Schermerey, Schlagerey, Buberey und Unzucht, auch Schissen im Fleckenn und anderer Mutwil bei Tag und bei Nacht*.“¹⁵ Für 1576 hält das Ratsprotokoll fest, dass nächtlicher Weile das „*Gassieren, Schwermen, Singen und Jaugtzen*“ in den Gassen verboten sei. Übertretungen wurden „*ernstlich gestraft*.“¹⁶ Beim nächtlichen Singen und Jauchzen konnten auch beleidigende Worte durch die Gassen hallen. So wurden etwa einzelne Mitbürger als Beelzebub verrufen. Selbst die Nachtwächter beteiligten sich an diesen Ungezogenheiten, wenn z.B. einer aus dieser Zunft 1656 anstatt der Uhrzeit mit heller Stimme ausrief: „*Hört ihr Leut, laßt euch sagen, der Teufel wirdt den Oberwirth zum Schloth naus tragen!*“¹⁷ Dass das Verbot der Nachtschwärmer wiederholt ausgesprochen werden musste, ist wiederum ein Beweis dafür, dass man sich wenig um die herrschaftlichen Mandate und Verordnungen kümmerte, trotz der im Übertretungsfall angedrohten und empfindlichen Strafen.

Ausführlichere Verordnungen gegen das nächtliche Gassenschwärmen sind von folgenden Bischöfen überliefert: Bischof Julius Echter wandte sich in einem gedruckten „*Secret den XXVII Martii Anno MDLXXIX*“ (am 28. März 1579) mit einer Verordnung gegen das nächtliche Gassenschwärmen wie auch gegen das Zechen nach dem abendlichen Ertönen der Weinglocke. In seiner Verordnung nannte der Bischof die Auswüchse der Übeltäter

wie etwa das „*Schreyen, Werfen, Bochen, Glockenläuten*“ wie auch das „*Thür- und Lädenstoßen, Steinwerfen*“ und das Umherziehen mit Gewehren auf den Gassen ohne Licht. Zudem bemängelte Echter, dass man nachts seinen Weg anstatt mit ordentlichen Lampen häufig mit brennenden Holzspänen erhelle oder brennende Strohbündel als Beleuchtung benutzte, was Unrat und Feuersgefahr verursache. Als Reaktion gegen Spätheimkehrer empfahl der Bischof, spätestens eine Stunde nach dem Weinglöckleinsschlag, die Haustür zu verschließen und niemanden mehr, der sich unentschuldigt verspätet hatte, einzulassen. Was aber mit den Ausgeschlossenen geschehen sollte, wurde allerdings nicht angesprochen.

Selbst das Domkapitel – eine der drei Obrigkeitkeiten für Eibelstadt – wurde 1609 mit neun angezeigten nächtlichen Eibelstadter Streunern und deren Untaten konfrontiert, wobei sogar die Namen der Übeltäter sowie deren Vergehen festgehalten wurden. Angeklagt wurden der Wagner Heinrich Hausner und Hans Kuhn, die Mitbürger tätlich angegriffen hätten. Jakob Neuber habe sogar dem pappenheimischen Vogt gegenüber Mutwillen gezeigt. Lorenz Ringelmann trug des Nachts zudem eine Büchse mit sich. Stoffel Ebert sowie Georg Neuttel hatten wiederum nächtlicher Weile einen Sommerhäuser verdroschen. Hans Hein sei verumumt auf der Gasse gewesen, desgleichen Blasius Flurer. Simon Ebert habe selbst dem domkapitelischen Keller gedroht, ihn mit einem Messer zu erstechen. Mit gespannter Büchse und einem Holzbeil sei Ebert schließlich zu seinem eingelochten Bruder gelaufen, habe ein Loch in die Gefängnistür gebrochen und seinem Bruder das Beil gereicht, mit dem sich dieser befreien konnte.¹⁸

Ebenso beklagte sich das Domkapitel 1617, dass in Eibelstadt „*junge Söhn bei nächtlicher Weil allerlei Unruhe mit Steinwerffen anrichten, dass also schier niemants mehr sicher bei der Nacht über die Gassen gehen*“ könnte.¹⁹ Mit Vorliebe wurden dabei Fenster unbeliebter Bürger oder des Präsenzhofes beworfen und beschädigt; 1616 wurde sogar das Fenster eines Hauses, in dem ein „*Welscher*“ [ein Fremdländischer] wohnte, eingeschlagen.²⁰

Bischof Johann Philipp von Schönborn monierte am 20. Juni 1668, dass man sich „*mit veränderten Kleidern und verdeckten oder vermummten Angesichtern nächtlicher Weil*“ zusammengeselle, mit „*entblößtem Degen und anderen gezuckten Gewehren*“ nachstelle und Personen sogar schwer verletze, dabei nicht nur verwunde, „*sondern sogar Mord und Entleibungen*“ verübe. Besonders täten sich hierbei in Würzburg

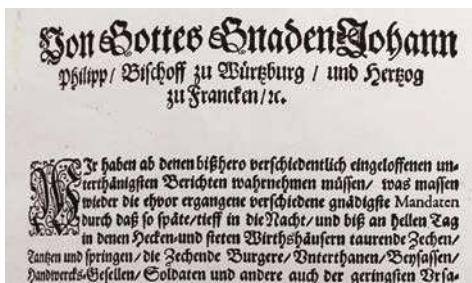


Abb. 3: Mandat Bischof Johann Philipp's vom 19. Juli 1700. Wörtlich heißt der Text dazu weiter: „[...] der geringsten Ursachen willen zu einem Wortwechseln, Handgemeng und entlich dahin gerathen, daß in sothanem entstehenden Zwytracht und Tu-mult einige auch zu weilen die Unschuldigste, nit allein hart verwundet, gelähmet, sondern auch dermassen übel geschlagen oder gehauet werden, daß selbe in wenig Stunden hernach oder auch gleich in continenti ohne Empfahrung einiger heiligen Sacramenten dahin sterben, und also Leib und Seel mit einander zu Grund gehen müssen [...].“²²

Studenten, Handwerksburschen und andere ledige junge Mannspersonen her vor.²¹ Zudem kritisierte Johann Philipp, dass immer wieder ungeladene Gäste, die sich „*nächtlicher Weil zu Hochzeiten*“ einschleichen würden, viele Ungelegenheiten hervorriefen. Bischof Johann Philipp von Greiffenclau-Vollraths zieh in einem Mandat am 19. Juli 1700 zahlreiche nächtliche „*Verbrechen*“.

Ähnlich wie 1700 formuliert Bischof Johann Philipp am 14. August 1715, dass durch die Nachtschwärmer Bürger und Untertanen in Streit gerieten und von zusammengerotteten Bürgersöhnen, „*unfriedsame[n] Bursch[en] und Dienst-Knecht*“ mit ehrlosen Worten und Schlägen angegriffen würden. Verwundete stürben sogar. Auch komme es nachts zu Diebereien.²³ Dem suchte auch eine Verordnung der Hochfürstlichen Kanzlei nach Vorgabe und im Auftrag von Bischof Johann Philipp Franz von Schönborn am 2. Dezember 1722 zu steuern.

Friedrich Karl von Schönborn verurteilte am 21. August 1739 nicht einzelne Vergehen, sondern suchte vielmehr, Ursachen, die zu nächtlichem Radau führten, aufzuzeigen. Dabei nannte er das Zechen über die Polizeistunde hinaus und das Laufen in den Gassen ohne Licht.²⁵ Wer wiederum einen Wirt anzeigte, der über die festgesetzte Zeit zechen ließ oder Musikannten beschäftigte, erhielt sogar einen Gulden von den 10 Gulden Bußgeld, das der Wirt zu entrichten hatte. – Unter Bischof Friedrich Karl wurden nachts auch häufig in Eibelstadt Verlautbarungen und Bekanntmachungen etc., die an den Toren angeschlagen waren, abgerissen.²⁶

1747 wurde unter Bischof Anselm Franz von Ingelheim das Belästigen mit Worten und Schlägen sowie das Betteln bis spät in die Nacht „*theils mit Singen, theils mit*



Abb. 4: Ausschnitt aus der Verordnung von Bischof Johann Philipp Franz mit der Auflistung der „allerhand sträfflichen Muthwillen: Geschrey, Ruffen, Singen, Bettlen, Anschellen an denen Häusern, Tumult und Getöß“ sowie dem Vorgehen gegen Personen „mit Schlägen, Hieben, Stößen, Würffen [...] sogar mit Hinwegnehmen deren Stöcken, Hüd, Hauben und dergleichen.“²⁴ Bischof Johann Philipp bemängelte zudem, dass sein Mandat in verschiedenen Orten nicht genügend publiziert und angeschlagen worden sei.

musikalischen Instrumenten“ als üble Belehrung und Belästigung der Bewohner offiziell angekreidet.²⁷ Carl Philipp von Greiffenclau-Vollraths monierte als Bischof zu Würzburg und Herzog von Franken am 7. Juli 1752 folgende nächtliche „Verbrechen“ im Hochstift: „[...] daß die erwachsene Jugend an den Sonn- und Feyer-tägen in die spate Nacht theils auf den Gas-sen herumschwärme, theils in den Wirths-, Metzger- und Bäckershäusern, wie auch in den Mühlen, Ziegelhütten und anderen der-ley Wohnungen mit Essen und Trinken vieles verzehre, hiezu aber den Eltern Getreid und Wein, den Nachbarn Obst aus den Gärten [...] öfters entfremde.“²⁸ Ferner wurde verboten, dass Bräute bereits vor der Trauung die Wohnung ihres Bräutigams bezogenen und nachts dort verweilten.

Diese Verfügungen griff Adam Friedrich von Seinsheim am 26. Juni 1755 auf und ergänzte sie mit dem Verbot, während

des Nachmittagsgottesdienstes am Sonntag Zusammenkünfte auf den Rathäusern zu organisieren und dabei Geschäfte sowie Versteigerungen abzuwickeln. Zwar mögen einzelne dieser Verordnungen speziell Würzburger Verhältnisse im Auge gehabt haben, dennoch galten sie für Eibelstadt sicher vice versa ebenfalls.²⁹

Verantwortliche, die vor Ort das nächtliche Streunen verhindern sollten

Im Folgenden wird weniger das Augenmerk auf die Untaten der Jugendlichen gerichtet – auch wenn gelegentlich ihre Vergehen erwähnt sind – sondern auf Verantwortliche, die von der Obrigkeit aufgefordert wurden, ihren Einfluss geltend zu machen, um nächtliche Belästigungen zu verhindern. Wer damals für Ruhe und Ordnung verantwortlich war und auf welche Weise sie gegen nächtliche Streuner

vorzugehen hatten, erfahren wir für Eibelstadt einerseits aus Mahnungen des Domkapitels, andererseits aber vornehmlich aus den Protokollbüchern des Stadtrats mit detaillierten Anweisungen. Sicher war Eibelstadt damit keine Ausnahme im Hochstift, sondern kann exemplarisch für Mainfranken stehen.

Schon 1561 wies das Domkapitel auf Mängel und Gebrechen in Eibelstadt hin, die zu korrigieren seien, dabei wurden Türmer und Wächter, die eigentlich des Nachts für Ordnung zu sorgen hätten, genannt. Eine Auflistung der Versäumnisse warf den Wächtern ein mehrfaches Versagen vor. In Eibelstadt herrschten nämlich immer noch „*ein Gethümmel, Zanck und Uneinikeit in Wirts und anderen Heusern auch auff der Gassen; darvon dann sonderlich vilfaltige Clag an die Herrschaften gelang, wie die Pfäl vor den Thuren nider und die Fenster ausgeworfen und andere verbotene Leichtfertigkeit von der jungen ungezogenen Rott bei nechtlicher Weil besche.*“ Die Scharwächter würden sogar „*bisweilen selbst Ursach geben zur Palgery*“.³⁰ Auch forderte das Hochgericht 1620 den Stadt-knecht auf, den Kartenspielern Karten und Geld abzunehmen und die Spieler den Beamten anzuzeigen. Den Spielern drohte nämlich die Turmstrafe.³¹

Sehr ausführlich wurde 1654 über nachlässige Wachen und nächtliche Unruhen geklagt, an denen sogar Söhne von Ratssherren beteiligt gewesen wären und „*bey nächtlicher Weil ein grosser und unterschiedlicher Muthwill, unzulässige, hochsträffliche Bubenstückh und ergerliche Excess*“ vor kamen, verbunden „*mit Sauffen unnd Trinckhen*“. Um dies abzustellen, sollten inskünftig neben den beiden Scharwächtern vier Bürger für Ordnung sorgen und alle Gassen sowie Wirtshäuser visitieren.³² Zudem bat man um zwei Soldaten aus Würz-

burg, die bei der nicht ungefährlichen Aufgabe, Ungezogene im Zaum zu halten, helfen sollten. Dieser Angelegenheit wegen schickten Bürgermeister und Rat ein ausführliches Schreiben an die hohe Herrschaft.³³ Die Nachtwächter erhielten 1711 sogar den Befehl, gegen das nächtliche Tabakrauchen in der Wachstube vorzugehen, da die Nachbarschaft „*durch den Tabakrauch einen unleidentlichen Geruch erdulden müsste.*“³⁴

Den Nachtwächtern wurde immer wieder die Nachlässigkeit im Dienst, ja sogar Liederlichkeit vorgeworfen. Deshalb wurden 1732 vom Hochgericht die vier Bürger, die sie bei ihrer Arbeit unterstützen mussten, ermahnt „*ordentlich bey der Nacht visitiren [zu] gehen.*“³⁵ Diese Verordnung dürfte aber wegen der Belastung der Verpflichteten nicht von Dauer gewesen sein. 1766 beschloss man nach Unruhen an Feiertagen erneut, dass die beiden Wachtmeister an Sonn- und Feiertagen beim Patrouillieren von zwei Bürgern begleitet werden müssten, um nächtliche Unruhen zu unterbinden. Dem Stadthauptmann und Bürgermeister Christian Schenk wurden diesbezüglich konkrete Instruktionen erteilt.³⁶

Drei Jahre später anno 1769 wurden „*die Wachtmeister [an] ihre Pflichten und Schuldigkeith nachdruckhsambß erinneret [...] undt denenselben wiederhohlt anbefohlen [...] die Wirthshäuser auf Sonn- und Feyertäg fleißig und genau zu visitiren; Feyerabend nicht nur zu biethen, sondern auch die Gäst, Bürger und junge Pursch aus denen Wirthshäusern zu schaffen, sodann die Wiederspenstige oder denjenigen Wirth, so die selbe heget undt sonst mit Reden dagegen vorgehet, anzuzeigen. Sollten aber die Wachtmeister einiger Nachsicht beschuldiget befunden werden, jeder einen Gulden herrschaftliche Straff, so offt er seine Schuldigkeith un-*

terlassen, verfallen seyn solle; weilen auch die Anzeig geschehen, daß die junge Pursch des Nachts mit Weibs-Persohnen, ja sogar biß nach Mitternacht umb 1 oder 2 Uhr auf der Gassen und Winckhel zur Ärgernuß herumzihen, diesen dann gesteuert werde, so wird dem Stadtdiener und Fluhrer bey Verlust ihres Dinsts befohlen, daß jeder seine 2 Wächter auf der Nachtwach bey sich habe und mit denen selben nicht nur bey den Stundt Ausrufen herumgehen, sondern auch unter der Stundzeit den Stadtgraben und Nebengässlein besuchen; und wann von denen jungen Leüthen beiderley Geschlechts angetroffen, selbige in die Wachtstuben zur Verwahrung gebracht werden sollen, damit anderen Tags der Mannspersohn mit dem spanischen Mandel und das Weibsbild mit der Geigen tragen ohne Rücksicht der Person oder Eltern können bestraft werden; derohalben ein jeder Bürger [...] gewarnet, die Nachtwacht selbsten zu versehen oder durch einen andren tüchtigen Bürger zu bestellen.“³⁷

Ähnlich wie 1769 wurde 1775 den beiden Nachtwächtern Conrad Reinhard und Sebastian Carl vom Stadtrat befohlen, die „Nachtwacht besser zu verrichten“. Auch hatten jeden der beiden Nachtwächter je zwei Bürger zu begleiten. Keiner von ihnen durfte früher nach Hause gehen, als bis der zweite Nachtwächter mit seinen Bürgern die Wache angetreten hätte.³⁸ Schließlich hätten die Nachtwächter nicht nur an Sonn- und Feiertagen die Wirts-, Becken- und Privathäuser [!] zu visitieren, dass niemand mehr nach der Sperrstunde beim Wein sässe. Wenn trotzdem ein Einheimischer noch im Wirtshaus verweilte und der Nachtwächter den Übeltäter nicht anzeigen, drohte nicht nur dem Wirt, sondern auch dem Nachtwächter eine empfindliche Strafe. 1785 wurden die Wachtmeister abermals vom Stadtrat ernstlich gerügt, da sie ihr Amt fahrlässig ausgeübt,

an Werktagen nachlässig visitiert und Nachtschwärmer nicht angezeigt hätten.³⁹

Regelmäßig und nachdrücklich wurde den Wirten Verantwortung für die Bewahrung der nächtlichen Ruhe zugewiesen, was für diese nicht leicht war, da mit der plötzlichen Auflösung einer gemütlichen Runde ein Verdienstausfall verbunden sein konnte. Auch förderte der angeordnete abrupte Aufbruch nicht die Beliebtheit des Wirtes bei der Bevölkerung. Die Ob rigkeiten sahen jedoch im überschwenglichen Alkoholgenuss eine entscheidende Wurzel für nächtliche und aufdringliche Gaunereien, weshalb Gastgeber, die sich nicht an die Weinglöckleinsszeit hielten, mit empfindlichen Strafen rechnen mussten. Bereits unter Bischof Otto von Wolfskeel und unter Bischof Albrecht von Hohenlohe wurde auf die Verantwortung der Wirte hingewiesen, die im Falle des Un gehorsams mit harten Geldstrafen belegt würden. Sogar in der Eibelstadter Rats- und Gerichtsordnung von 1534 wurde ein Wirt zu „zwölft halb Pfundt Buß“ verurteilt, wenn er nach der Weinglöckleinsszeit noch Wein ausschenkte.⁴⁰ Entsprechend dem Mandat Julius Echters aus dem Jahr 1579 waren bei Übertretung der Weinglockenzei von den Wirten zehn Gulden unnachlässiger Strafe zu entrichten.⁴¹ In den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten wurden den Wirten immer wieder hohe Bußgelder für die Missachtung der herrschaftlichen Verordnungen angedroht. Wirte waren sogar verpflichtet, Personen, die die Sperrstunde missachteten, anzuzeigen.

Wie verantwortungslos Bürger in den Wirtshäusern mit ihrem Geld umgehen konnten, zeigt eine Verordnung von 1769, die auf einer Bürgerversammlung verlesen wurde. Es heißt in der Verordnung, dass es Bürger gäbe, die nach der

festgesetzten Zeit in den Wirtshäusern angetroffen würden und ihren Frauen und Kindern den wöchentlichen Verdienst oder gar das ganze Vermögen vorenthielten, weil sie es „*gänzlich durch die Gurgel gefaget*“ und so verschwendet hätten. Um dies zu verhindern, wurde eine Strafe von 5 Gulden oder zwei Tage Gefängnis in einem Turm bei Brot und Wasser angedroht. Damit aber auch von den Wirten die Feierabendordnung besser als bisher eingehalten würde, „*solle derjenige Wirth, welcher einen Inheimischen über die angesetzte gewöhnliche Zeit nach Leidung [Läutten] der Wachglockhen [!], oder längstens in Sommer um 10 Uhr und Winter umb 9 Uhr ein Glaß Wein oder Bier geben und die in denen Wirthshäuser befindete Musicianten zu spihlen nicht aufhören werden, der Wirth so wohl als jeder Musicant 5 fl. herrschaftliche Straff [...] zahlen solle.*“⁴²

Noch 1819 drohte den ungehorsamen Wirten eine Strafe von 5 Gulden, wenn sie nach der Sperrstunde bedienten. Den Schoppenfetzern wiederum winkte je nach Häufigkeit des Vergehens ein gesteigertes Bußgeld. Wer es nicht bezahlen könne, habe der Gemeinde Fronarbeit zu leisten.⁴³

Besonderes Augenmerk bei der Sorge um die nächtliche Ruhe richtete die Obrigkeit auf die Hausväter und Dienstherren. Sie hatten sich darum zu kümmern, dass weder Kinder noch Dienstboten des Nachts rumorten. Zu den ermahnten Vätern gehörte 1663 sogar der domkapitellische Keller, dessen Tochter sich mehrfach an nächtlichen Unverschämtheiten beteiligt hätte.⁴⁴ Von der Verantwortung der Väter spricht eine polizeiliche Verordnung anno 1664 in aller Deutlichkeit: „*Also ist unser ernstlicher Bevelch, das ein jeder Hausvatter, solches seinen Kindern und Ehehalten [Dienstboten] vorhalten und anzaigen soll, würdt aber einer betreten* [ergriffen, er-

wischt], der solle unns unnachlässig zehen Reichsthaler Straff verfallen sein.

“⁴⁵ 1706 wurde der Eibelstadter Bürgerschaft vorgetragen, dass Eltern ihre Söhne und Knechte des Nachts nicht aus dem Haus lassen dürften. Würden diese dennoch auf der Straße aufgegriffen und hätten diese „*nur die geringste Insolenz [Unverschämtheit] nächtlicher Weil verübt [...] solle der Vater mit dem Sohn und der Herr mit dem Knecht exemplariter gestrafft werden.*“⁴⁶ Bestraft wurden also nicht nur die Übeltäter, sondern auch die zur Aufsicht verpflichteten Personen.⁴⁷

Aus dem Jahr 1719 liegen mehrere Weisungen an die Väter gegen nächtliches Gassenschwärmern vor. Am 17. August „*wurde das Nachlauffen mit sonderbahren Ernst verbotten, wobey manninglich [...] sowohl Kinder als Ehehalten nächtlicher Weil zu Hause zu halten*“ seien.⁴⁸ Am 27. September forderte die Obrigkeit sogar die Nachbarn von Übertretern des Schwärmerverbots auf, die Übeltäter anzuzeigen. Am Heiligen Abend hieß es erneut kurz und bündig, dass „*ein jeder [Hausherr] seine Hausgenossen zu Haß und nächtlicher Weil von den Gassen abhalten solle.*“⁴⁹

Würden Bürger oder junge Burschen sich der Nachtschwärmer nicht enthalten, werden sie 1740 zu 10 Gulden herrschaftlicher Strafe verurteilt. Seien die Übeltäter jedoch nicht in der Lage, die angesetzte Strafe zu entrichten, haften Eltern oder Dienstherren für die Entrichtung der Strafe.⁵⁰

Nachdrücklich erinnerte 1766 der Stadtrat die Hausväter, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, und es wurde gefordert, auf ihre Söhne, Töchter, Knechte und Mägde ein wachsames Auge zu werfen. Jeder Hausvater hätte deshalb vor dem Schlafengehen nachzusehen, ob die Haustüren verschlossen seien. Zudem wären

Hausväter verpflichtet, jede nächtliche Unordnung anzuzeigen, was bislang jedoch meist unterblieben sei.⁵¹

Ähnlich wie 1766 wurden die Hausväter auch 1769 in die Pflicht genommen, „*wobey jeder Hauß-Vatter und Hauß-Mutter dabin ermahnet, ohne Verlezung ihres Gewissens, auf ihre Söhne und Töchter, dann Dienst-Boten ein wachsambes Aug zu haben und sich nicht ehender zur Nachtruhe zu begeben, biß ihre Haußgenossen und Dienst-Botten sich niedergeleget, und sonach ihre Hauß Thüren selbsten zu verschliesen.*“⁵²

Verantwortung für die nächtliche Ruhe trugen sogar der Schultheiß und die beiden Vögte, also die Beamten der hohen Herrschaft vor Ort, wenn sie angehalten waren, Übeltäter bei der hohen Herrschaft anzuzeigen, wie dies 1609 geschehen ist. Dabei sprachen die Beamten zunächst allgemein von „*Mutwill unnd Unfug nächtlicher Weil*“ seitens neun Jugendlicher.“

1655 rügte das Domkapitel sogar den Eibelstadter Keller, der das Kapitel als dessen Beamter vor Ort vertrat, da er einen Tanz verantwortungslos erlaubt hätte. Es hieß damals: „[...] haben wir [das Kapitel] mißfällig vernohmnen, daß du Keller aigeneß Gefallens, uf Joannis, einen solchen Danz erlaubt, daß die Schlemmerey, Sauff- und Vollerey biß den andern Tag umb 3 Uhr frühe gewehret, daß junge Gesindel, weiß Gott, waß dabey zwischen Mägten und Knechten vorgangen, sich also muthwillig und freventlich erwisen, daß daran die Bürgerschafft selbsten ein Mißfallen getragen, und die nicht gebührte dergleichen verbotene Tänz zu erlauben, alß hastu dich bey Vermeidung Ungnad, dergleichen Bewilligung fernerß gänzlich zu enthalten.“⁵³

Der Keller müsste, so hieß es 1719, jede Unordnung der Herrschaft melden und zu „*gantzer Communität empfindli-*

chen Schaden einige Mannschaft [Soldaten] dahir einquartiren“ lassen. Diese würden schließlich dann des Nachts für Ruhe sorgen.⁵⁴

Nicht selten kam es vor, dass Bräute zu frühzeitig, also vor der Trauung, in die Wohnung ihres Bräutigams zogen und auch nachts dort verweilten. Dies wurde für gewöhnlich von den Beamten vor Ort geduldet. Für diese Fälle wurde der Pfarrer durch den Bischof aufgefordert, ihm diese ungehorsamen Beamten zur Bestrafung zu melden.⁵⁵

Wie wenig Erfolg die herrschaftlichen Mandate hatten, zeigte im Jahr 1717 die Aufforderung an die Schröter, vornehmlich an Sonn- und Feiertagen zu patrouillieren und jeden, der nach 10 Uhr abends ohne Licht auf der Straße angetroffen würde, in die Wachstube zu bringen. Als Anreiz, diesen Auftrag ernst zu nehmen, erhielten die Schröter, für jede Person, die festgenommen wurde, einen halben Gulden „*Fanggeld*“ ausgehändigt.⁵⁶ 1765 wurde sogar jeder belohnt, der Tänzer anzeigte, die einen Walzer tanzten oder zu einem sog. Schleif-Tanz das Tanzbein schwangen, selbst wenn dies zu den regulären Öffnungszeiten der Gasthäuser geschah. Bei Strafe von 10 Gulden waren diese unziemlichen Tänze verboten, wovon dem Anzeigenden der dritte Teil des Bußgeldes gereicht wurde.⁵⁷

Auch die Zunftmeister waren gehalten, ihre Gesellen und Jungen anzuweisen, die Sperrstunde nicht zu überschreiten. Bei Nichtbefolgung wurde sogar der geschworene Meister persönlich wegen des Vergehens anstatt der Gesellen und Lehrlinge zur Verantwortung gezogen und zur Strafe verurteilt.⁵⁸ Diese Verordnung dürfte zwar vorzüglich Würzburger Verhältnisse angeprochen, aber für die Eibelstadter Zünfte gleichfalls gegolten haben.

Strafvollzüge bei Verletzung der nächtlichen Ruhe

Wirft man einen Blick auf die Strafen, die dem Übertreter von Weisungen zur Nachtruhe drohten, fällt deren breite Palette auf. Dabei war man bei den diversen Übertretungen weder zimperlich noch konsequent mit den Strafen.

Bereits unter Bischof Otto von Wolfskeel sowie unter Bischof Albrecht von Hohenlohe werden Übertreter „*uf daz Stochus*“, „*uf daz Stokhus*“ bzw. „*uff das Stockhawſ*“ [ins Gefängnis] festgestetzt. Auch später begegnet mehrfach der Freiheitsentzug. So wurde nach den Untaten im Januar 1609 dem Vorsitzenden des nächstfolgenden Hochgerichts empfohlen, alle neun Übeltäter gefänglich einzuziehen. Als Strafe lochte man sie sogar auch noch bei Wasser und Brot ein. Erst nach neun Tagen kamen sie auf persönliche oder Bitte der Eltern bei 5 Gulden Strafe pro Verurteiltem wieder frei.

Bischof Johann Philipp ordnete 1668 an, dass Studenten wie Handwerksburschen, die man nach 6 Uhr abends im Winter und 9 Uhr im Sommer mit Degen und ohne Licht anträfe, „*in Verhaft genommen werden, des andern Tags unserem und unserer Universität Rectori*“ übergeben werden sollten.⁵⁹ In der Nacht des Streunens selbst kamen die Eibelstadter Übeltäter zunächst in die Wachstube. Am nächsten Tag erfolgte dann die von der Obrigkeit angedrohte Bestrafung.⁶⁰

Nicht selten waren Geldstrafen ange sagt, die allerdings in ihrer Höhe je nach „*Ungemach*“ oder nach der Häufigkeit der Vergehen schwanken konnten.⁶¹ Wer sie nicht entrichten konnte oder wollte und keinen Guttäter fand, der die Strafsumme für ihn auslegte, hatte eine bestimmte Zeit Frondienst zu leisten oder Tage in einem

Turmloch bei Wasser und Brot abzusitzen. Auch sonst kamen männliche Unruhestifter des Öfteren in ein Turmloch.⁶² Selbst Zuchthausstrafen waren für Wiederholungstäter nicht ausgeschlossen.⁶³ Zudem konnten Frondienst und Schanzarbeiten als typische Strafen für Männer auferlegt werden.⁶⁴ Überdies waren den Männern der spanische Mantel⁶⁵ sowie die Bockstrafe⁶⁶ vorbehalten. Zu den Leibstrafen haben vorzüglich Stockschläge oder das Streichen mit Ruten gehört,⁶⁷ die vom Peinlein, dem Ochsenfurter Henkersknecht, aber auch vom Flurer vollzogen werden konnten. – Weibliche Streuner wiederum hatten als Strafe eine Halsgeige, einen Strohkranz oder einen schweren Stein zu tragen, wobei sie verspottet wurden. In Sommerhausen wurden liederliche Mägde und sogar Bürgers-Töchter in der Nacht, in der sie ertappt wurden, ins Narrenhaus gesperrt; und „*wenn dieses sie nicht sollte fassen können, in leere Schweineställe*.“⁶⁸ Auswärtige Prostituierte waren auf der Stelle des Ortes zu verweisen.⁶⁹

Recht allgemein, aber nicht weniger wirksam, klingen als Strafe für nächtliche Bübereien die angedrohte Ungnade oder ernstliche Straff durch die Obrigkeit, die man möglichst vermeiden wollte,⁷⁰ obwohl eine Anzeige der Übeltäter bei der Würzburger Obrigkeit mehrfach empfohlen wurde.⁷¹ In Einzelfällen konnte eine Nichtbeachtung herrschaftlicher Mandate sogar zum Verlust des Dienstes bzw. der Arbeitsstelle mit der Konsequenz einer Existenzbedrohung für die ganze Familie führen.⁷²

Umfunktionierte und abgewertete nächtliche Bräuche und Rituale

Abschließend soll noch auf in Franken überlieferte Bräuche hingewiesen werden, die ursprünglich wohl einen positiven Ur

sprung und Hintergrund hatten, im Laufe der Zeit aber verfremdet und missbraucht wurden. Es sind dies die Klopf-Nächte, das Maskieren und Narrenlaufen zur Fastnachtszeit sowie der Markungsumgang in der Osternacht.

Die Klopf-Nächte fanden an den drei letzten Donnerstagen vor Weihnachten statt. An diesen Tagen zogen Klopfer, zurechtgemacht mit Lodenjanker, Tierfellen, alten Hüten, geschwärzten Gesichtern u.s.w. von Haus zu Haus und baten um ein Zubrot für das anstehende Fest. Dabei kündigten die Klopfer sich mit geisterhaftem Lärm an, wobei man mit Ruten ans Fenster schlug oder Erbsen und Maiskörner an die Scheiben warf. Zudem machte man mit Holzhämmern oder Prügeln Lärm, klopfe damit auch an die Tür. Zu diesem Brauch gab es mehrere Lieder bzw. Heischesprüche.⁷³

Dass es bei diesen nächtlichen Umzügen nicht immer gesittet zuging, kann

man sich vorstellen, weshalb dieser ursprünglich wohl vorchristliche Brauch von der Obrigkeit verboten wurde. In Ochsenfurt, das politisch ebenfalls wie Eibelstadt dem Würzburger Domkapitel unterstand, wurde die Klöpfleins-Zeche auf dem Rathaus, wo man die zweite Klopfnacht mit einem Umtrunk feierte, am 29. November 1600 abgeschafft; das Klöpfleins-Nacht-Singen verbot die Obrigkeit allerdings erst im November 1678.⁷⁴ Das Verbot wurde jedoch kaum beachtet. Aus Eibelstadt liegt deshalb ein Mandat aus dem Jahr 1706 vor. Es lautet: „Das Singen und nächtliche Herumb-Lauf-*fen* in der sogenannten Klüppfels Nacht ist gänztlich eingestellt und bey Straff verboten.“⁷⁵ Noch 1717 hieß es: „Das Singen bey denen sogenannten Klüppfelsnächten in der Nacht ist wegen darbey sich ereigneten Insolentien [Unverschämtheiten] verboten worden, so wohl für jetzt als auch inß künftig.“⁷⁶

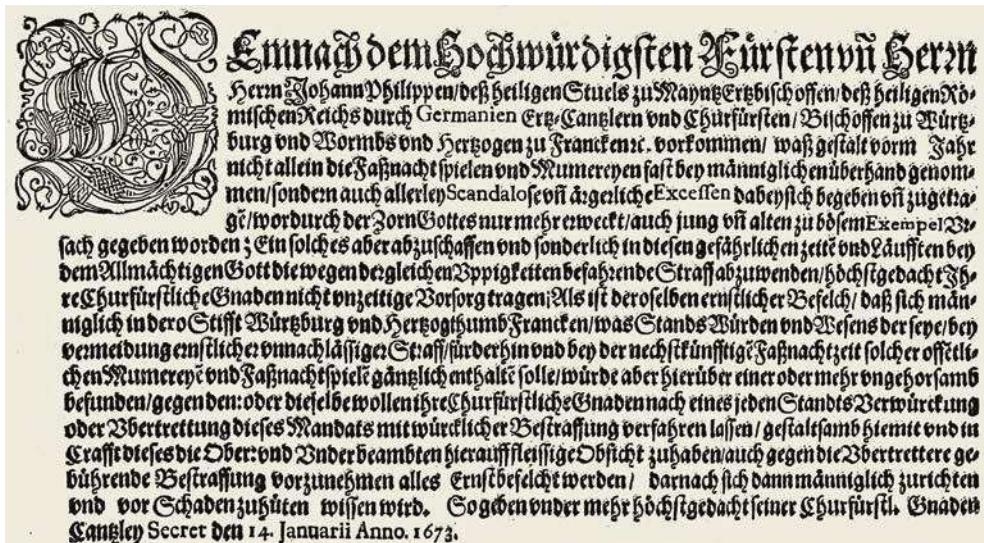


Abb. 5: Text der Verordnung gegen Fastnachts-Exzesse und Mummerien von Bischof Johann Philipp von Schönborn vom 14. Januar 1673

(Universitätsbibliothek Würzburg, Handschriftenabt. Vgl. Heffner I, S. 292, Nr. XCIII).⁷⁸



Abb. 6: Kreuz im Rathausfoyer vor dem Ratssaal, das über Jahrhunderte vom jeweiligen Flurer in der Osternacht um die Markung getragen wurde.

Streng verboten war von der Obrigkeit auch das Narrenlaufen sowie die Mummerie an den Fastnachtstagen. Ursprünglich dürften diese Bräuche mit dem Vertreiben des Winters im Zusammenhang gestanden haben, wie diese noch aus Schwaben und der Schweiz bekannt sind. Die hohe Herrschaft Würzburgs lehnte jedoch verummerte Gestalten ab, weil man wusste oder zumindest vermutete, dass hinter den Masken ehedem numinose Mächte mit magischem Einfluss steckten. Zudem verleiteten Masken zu ungewöhnlichem Gebaren, ja sogar zu Belästigung, das in barsche Gewalt, in sexuelle Ausgelassenheit oder in rücksichtslose Derby entarten

konnte. Bei den Würzburger Obrigkeiten, den Fürstbischöfen wie dem Domkapitel, mögen hintergründig gegen die Mummerie, noch Befürchtungen gestanden haben, dass hinter dem Vermummen sowie unheimlicher Verkleidung Relikte heidnischer Sitten und Bräuche stünden, mit denen man versuchte, Menschen in Angst und Schrecken zu versetzen oder dräuend Gewalt auszuüben. Zudem beschwore man mit diesen Unsitten die Strafe Gottes herauf. Außerdem seien das Narrenlaufen sowie die Mummerie ein schlechtes Beispiel für Jung und Alt. Aus diesem Grund erließen die Herrschaften vornehmlich zur Fastnachtszeit und vor Weihnachten Mandate, die die „*Mummerey*“ verboten, ja sogar mit Sanktionen belegten. Speziell waren in diesem Zusammenhang die Hörles-Masken und das Hörles-Laufen untersagt.⁷⁷ Mit den Hörles-Masken wollte man den Teufel darstellen. So nennen in Eibelstadt ältere Mitbürger den Teufel heute noch den „Hörles-Kaspar“. Auch in Österreich begleitet am 6. Dezember seit eh und je der Krampus, eine teufelsähnliche Gestalt, den hl. Nikolaus beim Besuch der Kinder.

Möglicherweise spiegelte sich im Markungsumgang in der Osternacht ein alter Brauch wider, bei dem erst durch das Umschreiten eines Grundstückes dieses zum Eigentum des Käufers wurde. Der Markungsumgang wäre somit eine symbolhafte Wiederholung der Inbesitznahme und des Rechtsanspruchs auf das durch die Bürger umschriftene Gebiet. Ähnlich wie die Markungsumgänge am dritten Pfingsttag sowie am Fest des Winzerpatrons Urban (25. Mai), bei denen man Gott bzw. dem Heiligen die Gemarkung anvertraute, könnte der Umgang in der Osternacht ursprünglich ebenfalls einen religiösen Hintergrund gehabt haben.⁷⁹ Im

Laufe der Jahre hatte dieser Brauch aber nur mehr wenig mit Frömmigkeit zu tun. Angeführt wurde dieser Marsch vom Flurer mit einem Kruzifix nach der Auferstehungsfeier etwa um 8 Uhr abends.

Bei diesen Karsamstagsumgängen konnte es zu Taktlosigkeiten, ja sogar zu Ausschreitungen kommen, wie 1799 der Fränkische Merkur ausführlich berichtete.⁸⁰ Waren z.B. die mitgenommenen Lichter abgebrannt, so fiel ein Schwarm in die nächsten Weinberge der Nachbarorte ein und stahl zur ‚Ehre Gottes‘ Pfähle oder was man sonst noch an Brennbarem fand. Diesen Markungsumgang in der Oster nacht, für den der Flurer sogar entlohnt wurde, verbot die Würzburger großherzogliche Landesdirektion unter Strafandrohung schließlich am 30. April 1810.

Trotz der vielfältigen Gegensteuerungen setzten sich die Nachtschwärmerei das ganze 19. Jahrhundert über dennoch bis ins 20. Jahrhundert fort. Noch am 15. Januar 1948 findet sich ein Eintrag im Eibelstädter Ratsprotokoll zum Tagesordnungspunkt „Herumstreunen der Jugend nach anstrebender Dunkelheit“. Der Eintrag lautet: „In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, dass sich Kinder noch während der Dunkelheit auf der Strasse herumtreiben und lärmten. Der Gemeindediener ist anzuwei-

sen, dass er die Kinder nach dem Ave-Maria-Läuten nach Hause schickt und Widerstre bende sofort dem Bürgermeister meldet.“⁸¹

Ältere Bürger wissen heute noch von nächtlichen Streichen aus ihrer Jugendzeit zu erzählen, aus den Jahren, in denen es zu Hause noch keine Fernsehgeräte oder Computer gab und man auch noch nicht mit einem fahrbaren Untersatz so beweglich wie heute war, um dem Ort mit seinen zahlreichen neugierigen Augen entfliehen zu können. In Eibelstadt gibt es ja nicht umsonst das geflügelte Wort: „Der liebe Gott sieht alles, aber die Nachbarin noch viel mehr.“

Studiendirektor a.D. Dr. Franz Schicklberger studierte in Münster, Wien und Würzburg die Fächer Geschichte, Deutsch und Religion, die er auch an einem Würzburger Gymnasium unterrichtete. An der Julius-Maximilians-Universität nahm er einen Lehrauftrag für Bibel-Hebräisch wahr. Seit 1990 ist er Vorsitzender des Heimatvereins Eibelstadt e.V. und seit 2002 Eibelstädter Stadtarchivar. Seine Anschrift lautet: Kapellensteige 9, 97246 Eibelstadt; E-Mail: f.schicklberger@t-online.de.

Danksagung: Fotos und Repros fertigte der Autor. Ein aufrichtiges Dankeschön sei allen ausgesprochen, die diesen Beitrag ermöglicht haben; vor allem dem Staats-

archiv Würzburg, dem Diözesanarchiv Würzburg, der Handschriftenabteilung der Universität Würzburg sowie dem Pfarrarchiv und dem Stadtarchiv Eibelstadt.

Anmerkungen:

1 Zur Weinglocke s. Schreiber, Georg: Die Weinglocke in der deutschen Weinlandschaft, in: Archiv für Kulturgeschichte. XLIII. Bd. (1961). Heft 1, S. 1–17; – zur Eibelstädter Weinglocke:

Schicklberger, Franz: Aus der Geschichte der Glocken in Eibelstadt, in: Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 78 (2015), S. 321–325; – Frühe Verordnungen zur Weinglocke gegen

- Nachtschwärmerie in Würzburg bei Hofmann, Hermann: Würzburgs Polizeisätze, Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125–1495. Würzburg 1955, Nr. 35, 83, 105, 111 u. 380.
- 2 Staatsarchiv Würzburg [künftig: StA Wü], Rats und Gerichts Ordnung zu Eiuelstatt uff Dinstag nach Jacobj im 1534 Jhar (Ger. Ochsenfurt 9/414; zum 25.).
 - 3 StA Nürnberg [künftig: N], Pollizey Ordnung des Fleckenn Eiuelstat 1563 (Herrschaft Pappenheim, Akten Nr. 879).
 - 4 Stadtarchiv [künftig: StadtA] Eibelstadt, 18.11. 1576 (Bd. 153, S. 441).
 - 5 StadtA Eibelstadt, Verfügungen und polizeiliche Verordnungen betr. anno 1664 (Bd. 189, S. 5); – Gedruckt findet sich die Eibelstädter Polizeiordnung bei Wüst, Wolfgang: Die „gute“ Polizey im fränkischen Reichskreis. Berlin 2003, S. 350–364, hier S. 352 (Wüst hat für die Winterzeit falsch „6 uhrn“ statt richtig „8 uhrn“); – Der besseren Lesbarkeit wegen sind in diesem Beitrag bei transkribierten Texten die Groß- und Kleinschreibung sowie die Zeichensetzung der modernen Rechtschreibung angeglichen.
 - 6 Heffner, Philipp (Hrsg.): Sammlung der hochfürstlich-würzburgischen Landesverordnungen (I, von 1546–1728). Würzburg 1776, S. 505f., Nr. CCXLVIII; – Zitat hier nach der Originalverordnung (Handschriftenabteilung Universitätsbibliothek Würzburg [künftig: UB Wü]). Bei Heffner gelegentlich andere Schreibweise.
 - 7 Heffner, Philipp (Hrsg.): Zweyter Theil anfangend von Zeit der glorwürdigsten Regierung Seiner Hochfürstlichen Gnaden Herrn Friedrich Karl hochseligsten Andenkens (II, von 1729–1770), S. 214f, Nr. CXCIX).
 - 8 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 03.12.1766 (Bd. 175, S. 317).
 - 9 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 24.08.1766 (Bd. 175, S. 303).
 - 10 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 30.07.1769 (Bd. 175, S. 507).
 - 11 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 26.04.1784 (Bd. 176, S. 755).
 - 12 StA Wü, Würzburger Domkapitel Protokoll [künftig: WDKP] 1774: 05.02. (S. 253f); 22.02. (S. 313–315); 02.03. (S. 387–389); 07.03. (S. 404–406); 16.03. (S. 1089–1093); 20.10. (S. 1643–1644); – Auf die Nachtschwärmerie in Privatwohnungen verwies

- schon die Verfügung Bischof Carl Philipp von 1752: „Verbot der Nachtschwärmerien und spaten Zechens in den Gast- und Privathäusern [...]“: Heffner II (wie Anm. 7), S. 620, Nr. CCCCXXV.
- 13 Hofmann: Polizeisätze (wie Anm. 1), Nr. 83; – Dieselben Fälle von Ungemach nannte auch Bischof Albrecht von Hohenlohe: Hofmann: Polizeisätze (wie Anm. 1), Nr. 105.
 - 14 StA Wü, Mengel und Geprechen [...] des Fleckens Eiuelstat [zum Siebenden]. Ger. Ochsenfurt 486, S. 12.
 - 15 StA N, Herrschaft Pappenheim (wie Anm. 3), S. 5.
 - 16 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 18.11.1576 (Bd. 153, S. 441).
 - 17 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 22.11.1656 (Bd. 162, fol. 301v).
 - 18 Diese Angelegenheit beschäftigte das Domkapitel an drei Tagen: am 19., 20. u. 27.01.1609: StA Wü, WDKP Bd. 64, fol. 6v–7v u. 11r.
 - 19 StA Wü, WDKP 26.01.1617, fol. 10r.
 - 20 StA Wü, WDKP 1616, fol. 55r.
 - 21 Heffner I (wie Anm. 6), S. 271f. Nr. LXXIX.
 - 22 Zitat nach Originalverfügung (Handschriftenabtlg. UB Wü).
 - 23 Angaben nach Originalverfügung (Handschriftenabtlg. UB Wü).
 - 24 Zitat nach Originalverfügung (Handschriftenabtlg. UB Wü).
 - 25 Nach Originalverfügung (Handschriftenabtlg. UB Wü).
 - 26 StadtA Eibelstadt, 27.02.1738 (Bd. 172, S. 562).
 - 27 Zitiert nach Originalverfügung der Hochfürstl. Regierung vom 02.01.1747 (Handschriftenabtlg. UB Wü). Bereits 1494 kritisierte Sebastian Brant in seinem Werk „Das Narrenschiff“ die nächtlichen „Gassentreter“ beim Liebeswerben. Auf deren Gesang öffnete die Umschwärzte wider Erwarten nicht die Tür für ein Stell-dichein, sondern ihr Fenster, aus dem sie die Freier, die als Narren dargestellt sind, mit der „Kammerlaug“, dem Inhalt eines Nachtopfes, beglückte. Brant stellte abschließend zu den Gassentretern fest: „Gar mancher lässt die Frau im Bette, die lieber Kurzweil mit ihm hätte.“
 - 28 Zitiert nach Originalverfügung (Handschriftenabtlg. UB Wü).
 - 29 Zitiert nach Originalverfügung (Handschriftenabtlg. UB Wü).

- 30 StA Wü, Ger. Ochsenfurt 484, S. 12.
- 31 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 13.01.1620 (Bd. 156, S. 62).
- 32 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 31.08.1654 (Bd. 162, fol. 15v–17v).
- 33 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll Bd. 162, fol. 18r–21r.
- 34 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 25.11.1711 (Bd. 169, S. 183).
- 35 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 07.10.1732 (Bd. 171, S. 570f).
- 36 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 24.08.1766 (Bd. 175, S. 303).
- 37 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 30.07.1769 (Bd. 175, S. 508–511).
- 38 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 09.11.1775 (Bd. 176, S. 300).
- 39 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 08.02.1785 (Bd. 177, S. 29).
- 40 StA Wü, Ger. Ochsenfurt 9/414.
- 41 Heffner I (wie Anm. 6), S. 32f., 28.03.1579 (Nr. XXI).
- 42 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 30.07.1769 (Bd. 175, S. 506–508).
- 43 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 20.09.1818 (Bd. 181, S. 203f.).
- 44 StA Wü, WDKP 1663, S. 303f., 307 u. 321.
- 45 StadtA Eibelstadt, Verfügungen und polizeiliche Verordnungen betr. anno 1664 (Bd. 189, S. 17f.); transkribiert bei Wüst: „Gute“ Polizei (wie Anm. 5), S. 357; – Zum selben Thema vgl. Ratsprotokoll 24.12.1719 (Bd. 170, S. 711).
- 46 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 13.06.1706 (Bd. 168, S. 121).
- 47 Ähnliches gab es – wohl nicht nur in Eibelstadt – sogar noch im 19. Jahrhundert, als nicht die Schulschwänzer, sondern ein Elternteil nachsitzen musste.
- 48 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll Bd. 170, S. 666.
- 49 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 24.12.1719 (Bd. 170, S. 711).
- 50 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 26.06.1740 (Bd. 172, S. 787).
- 51 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 24.08.1766 (Bd. 175, S. 302).
- 52 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 30.07.1769 (Bd. 175, S. 511).
- 53 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 09.07.1655 (Bd. 162, fol. 129v).
- 54 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 27.09.1719 (Bd. 170, S. 693f.); – Schon 1716 wurde mit der Einquartierung von Soldaten gedroht, die aber keine Wirkung zeigte; vgl. Ratsprotokoll 11.12.1716 (Bd. 170, S. 267).
- 55 Verfügung von Bischof Carl Philipp von Greifenclau-Völlraths vom 07.07.1752.
- 56 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 09.04.1717 (Bd. 170, S. 348).
- 57 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 13.07.1765 (Bd. 175, S. 250).
- 58 Heffner I (wie Anm. 6), S. 766, Hochfürstl. Würzb. Kanzlei, 14.01.1727. Nr. CCCCLXXXIII.
- 59 Heffner I (wie Anm. 6), S. 272, Nr. LXXIX.
- 60 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 09.04.1717 (Bd. 170, S. 348).
- 61 StA Wü, Rats und Gerichts Ordnung zu Eivelstatt 1534 (Ger. Ochsenfurt 9/414); unter Julius Echter (Heffner I [wie Anm. 6], S. 32f., 28.03.1579); StadtA Eibelstadt, Verfügungen und polizeiliche Verordnungen 1664 (Bd. 189, S. 17); StadtA Eibelstadt, Ratsprotokolle vom 29.04.1715 (Bd. 170, S. 72), 09.04.1717 (Bd. 170, S. 348), 25.02.1753 (Bd. 174, S. 154), 03.12.1766 (Bd. 175, S. 317), 20. September 1819 (Bd. 181, S. 204) u.ö.
- 62 StA N, Herrschaft Pappenheim, Pollizey Ordnung des Fleckenn Eivelstat 1563 (Akten Nr. 879); StA Wü, WDKP 1616, fol. 55r; StadtA Eibelstadt, Ratsprotokolle vom 30.07.1769 (Bd. 175, S. 506) u. 05.09.1810 (Bd. 182, S. 33). 1616 fragen Eibelstadts Beamte beim Domkapitel an, was mit eingelochten Nachtschwärmern geschehen solle, die sogar noch im Gefängnis trotzig seien. Das Protokoll hielt fest: „[...] die Beambten in Eivelstatt geben un-derthenig zu vernehmen, das etliche mutwillige junge Gesellen bei nechtlicher Weil dem Welschen und andern die Fenster eingeworfen, die betreten unndt gefenglich eingezogen worden. Die Thetter noch in der Gefängnus trutzen und kein gut Wordt aufgebenn.“ Des Weiteren wurde angefragt, wie man sich diesen gegenüber verhalten und was man weiter mit ihnen vornehmen sollte. Es wurde geraten, sie so lange nur mit Wasser und Brot zu versorgen, bis sie selbst um Gnade bätten (StA Wü, WDKP 1616, fol. 55r/v).
- 63 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokolle vom 09.02.1747 (Bd. 173, S. 324) u. 24.08.1766 (Bd. 175, S. 301); StA Wü, WDKP 5. Februar 1774, S. 254; – Selbst bei kleineren Vergehen

- drohte nach dem dritten Mal die Zuchthausstrafe: Carl Philipp v. Greiffenclau-Vollraths 07.07.1752, s. Heffner II [wie Anm. 7], S. 521, Nr. CCCXXV.
- 64 StA Wü, WDKP 24.09.1672, fol. 210v; StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 20.09.1818 (Bd. 181, S. 203f.).
- 65 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 30.07.1769 (Bd. 175, S. 510).
- 66 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 06.02.1753 (Bd. 174, S. 150).
- 67 Schon Bischof Johann Philipp erlaubte 1668, Übeltäter „mit Schlägen wohl abzudecken“; s. StA Wü, WDKP 05.02. (S. 254) u. 22.02.1774 (S. 314).
- 68 Dies ordnete das „*Gräflich Rechteren Limpurg Speckfeldische Herrschaftsgericht*“ am 23.08.1822 an: Gemeindearchiv Winterhausen A 63. Den Hinweis verdanke ich Prof Dr. Wagner.
- 69 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokolle vom 28.10. 1752 (Bd. 174, S. 140) u. 30.07.1769 (Bd. 175, S. 510).
- 70 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 09.07.1655 (Bd. 162, fol. 129v).
- 71 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokolle vom 31.08. 1654 (Bd. 162, fol. 17v), 07.10.1732 (Bd. 171, S. 571) u. 30.07.1769 (Bd. 175, S. 508).
- 72 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 30.07.1769 (Bd. 175, S. 509).
- 73 Zu den Klöpfleinsnächten s. Bächtold-Sträubli, Hanns: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. V. Berlin-Leipzig 1932/1933. Sp. 1812f.; Moser, Hans: Zur Geschichte der Klöpfleinsnachträge, ihre Formen und Deutungen, in: Bayer. Jahrbuch für Volkskunde. Regensburg 1951, S. 121–140; Heeger, Fritz: Die Klöpfleinsnächte. Ein vergessener Adventsbrauch in der Würzburger Gegend, in: Die Mainlande Jg. 12, Nr. 24, 16.11.1961; Worschech, Reinhard: Fränki-

- sche Bräuche zur Weihnachtszeit. Würzburg 1978, S. 35–43.
- 74 Kestler, Johann Baptist: Beschreibung von Ochsenfurt. Würzburg 1845 (Nachdruck Ochsenfurt 1987), S. 30.
- 75 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 28.11.1706 (Bd. 168, S. 173).
- 76 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 28.11.1717 (Bd. 170, S. 438); – Wie in den Eibelstädter Belegen zu sehen ist, hat Karl-Sigismund Kramer (Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken. Würzburg 1957, S. 74) nicht recht, wenn er behauptet, dass Klöpfleinsnächte „nicht über das 16. Jahrhundert hinaus“ in Erscheinung getreten wären.
- 77 StadtA Eibelstadt, Ratsprotokoll 25.02.1753 (Bd. 174, S. 154).
- 78 Es folgen die Namen der Bischöfe u. der Daten, an denen weitere Verordnungen gegen Fastnachts-Unordnungen und Mummereien herausgegeben wurden sowie die Quellenangabe bei Heffner: Bischof Peter Philipp von Dernbach, 08.02.1677 (Heffner I [wie Anm. 6], S. 302, Nr. CIII); Bischof Johann Gottfried von Guttenberg, 10.02.1685 (Heffner I [wie Anm. 6], S. 338, Nr. CXXXVII); Bischof Johann Gottfried von Guttenberg, 10.02.1689 (Heffner I [wie Anm. 6], S. 378, Nr. CLXXII); Bischof Johann Philipp von Greiffenclau-Vollraths, 21.02.1715 (Heffner I [wie Anm. 6], S. 590, Nr. CCCXXXVI); Bischof Adam Friedrich von Seinsheim, 13.12. 1756 (Heffner II [wie Anm. 7], S. 714, Nr. CCCCLXXXI).
- 79 Zu den Markungsumgängen in Eibelstadt s. Schicklberger, Franz: 1200 Jahre Weinkultur in Eibelstadt. Eibelstadt 2005, S. 65–71.
- 80 Fränkischer Merkur 1799, S. 341–343.
- 81 StadtA Eibelstadt, Sitzung des Stadtrats am 15.01.1948.